



FERNHEIZKRAFTWERK TOBLACH - INNICHEN
TELERISCALDAMENTO TERMO-ELETTRICO
DOBBIACO - SAN CANDIDO

UP FB 3.3.028 Tarifblatt

Erstellt von: Waltraud Jud
Geprüft von: Enes Hamidovic
Freigegeben von: Hanspeter Fuchs
Revision: 4
Erstausgabe: 11.12.2018
Revisionsdatum: 20.05.2022

Tarifblatt

gültig ab 1. Jänner 2019 – aktualisiert Mai 2022

Gemäß Genossenschaftsstatut wird der Wärmepreis vom Verwaltungsrat festgelegt und je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen aktualisiert. Die angeführten Preise gelten für die Lieferung von Fernwärme für Heizung und Warmwasser für alle Verbrauchergruppen (Haushalt, Dienstleistungssektor, Industrie) in den Gemeinden Toblach und Innichen.

Preisart: einteiliger Preis

Die Verrechnung erfolgt nach dem effektiven Verbrauch des installierten Wärmemengenzählers. Dabei gibt es zwei Preiskategorien:

- Preis für Mitglieder: **0,092 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**
- Preis für Nicht-Mitglieder: **0,097 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**

Die aktuell gültige Steuerbegünstigung für **Carbon Tax von Euro 0,02194/kWh** wird vom Rechnungsbetrag direkt auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Pro Zähler ist eine **jährliche Grundgebühr** geschuldet:

- Grundgebühr pro Hauptzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt
- Grundgebühr pro Subzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt

Die Grundgebühr wird anteilmäßig auf die einzelnen Bimesterrechnungen aufgeteilt.

In der Sitzung vom 6. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat die Einführung einer jährlichen **Mindestabnahmemenge** ab 1. Jänner 2019 beschlossen, welche folgendermaßen errechnet wird:

Anschlussleistung multipliziert mit Volllaststunden lt. folgender Staffelung:

- bis zu 50 KW Anschluss 400 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 51 - 100 KW Anschluss 500 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 101 – 150 KW Anschluss 600 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- über 150 KW Anschluss 750 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss

Die errechnete Mindestabnahme muss bezogen werden, andernfalls wird die Differenz am Jahresende in Rechnung gestellt.

Im Sinne des **Einheitstextes TIMT** (Anhang A, Beschluss der ARERA vom 17. November 2020 Nr. 478/2020/R/tlr i.g.F.) der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA, kann der Nutzer eine **Prüfung der Messeinrichtung** (Zähler) beantragen. Im Falle eines NEGATIVEN Ergebnisses (d. h. nach der Prüfung wird festgestellt, dass der Zähler korrekt funktioniert), belaufen sich die Kosten für den Eingriff, die dem Nutzer in Rechnung gestellt werden, auf **Euro 150,00 + MWSt.**